

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Jungpflanzen

Geltungsbereich

Alle Angebote, Verkäufe und Lieferungen von Jungpflanzen unterliegen den nachstehenden Bedingungen, die jeder Besteller spätestens durch Erteilung eines Auftrages anerkennt. Andere Bedingungen gelten nur im Falle einer schriftlichen Bestätigung des Verkäufers. Der Verkäufer sagt erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung die Lieferung zu, jedoch spätestens durch stillschweigende Lieferung aufgrund einer Bestellung bekommt der Liefervertrag Gültigkeit.

1. Preise

Alle angeführten Preise sind Nettopreise, falls dies nicht ausdrücklich auf der Bestellung anders vermerkt ist. Sie umfassen den reinen Warenwert ohne event. Einfuhrzölle, Transportversicherungen und Steuern.

Die jeweils gültige Mehrwertsteuer wird zusätzlich berechnet. Alle Angebote sind freibleibend. Frühere Preise verlieren durch Erscheinen einer neuen Preisliste ihre Gültigkeit. Der Verkäufer kann für eventuelle Sonderleistungen wie Zustellung von Kleinmengen, Sonderbehandlungen der Jungpflanzen oder andere Dienstleistungen Zuschläge in Rechnung stellen.

Die Preise gelten frei Bestimmungsort oder vereinbarter Abladestelle zugestellt durch den Verkäufer oder einen vom Verkäufer beauftragten Dienst. Eventuelle Sonderwünsche bezüglich Sorten, Topfgröße oder Verpackung können nur nach Rücksprache mit dem Verkäufer und bei entsprechend großer Menge berücksichtigt werden.

2. Lieferung:

Die Lieferung erfolgt durch den Verkäufer. Falls über den Versand keine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde, ist der Verkäufer berechtigt, den Versand auf die ihm geeignetste Art und Weise vorzunehmen.

Sollten außergewöhnliche Ereignisse (Verkehrsvorfälle, Unwetter, und andere), die sich dem Einfluss und der Verantwortung des Lieferers entziehen eine ordnungsgemäße Anlieferung verhindern, ist der Käufer nicht verpflichtet für Ersatz zu sorgen.

Falls ein Liefertermin vereinbart worden ist, wird der Verkäufer diesen Liefertermin nach Möglichkeit einhalten.

Der Liefertermin kann durch witterungsbedingte Wachstumsbeeinflussung um mehrere Tage über- oder unterschritten werden.

Sollte auf Wunsch des Käufers die Ware vor oder nach dem vereinbarten Liefertermin abgenommen werden, geht das Risiko für etwaige Qualitätsmängel zu Lasten des Käufers.

Falls kein Termin vereinbart wurde, liegt der Anlieferzeitpunkt der bestellten Ware im Ermessen des Verkäufers.

Wenn der Käufer selbst für den Transport sorgt, muss vor der Abholung eine Kontrolle hinsichtlich Beanstandungen der Ware durch den Käufer durchgeführt werden.

3. Leergut:

Die Pflanzen werden zum größten Teil in stapelbaren, betriebseigenen PVC-Kisten geliefert, die unser Eigentum bleiben.

Verlorengangenes Leergut wird nach Ablauf der Liefersaison zum Selbstkostenpreis berechnet.

Das Leergut ist frei von Erde sowie Pflanzenresten und Ungeziefer an einem frei zugänglichen festen Platz zum Abholen bereitzuhalten.

Sind die Kisten auf Paletten geliefert worden, ist das Leergut wieder in der gleichen Weise palettiert bereitzuhalten.

Das Leergut darf vom Käufer nicht in Gebrauch genommen werden. Sollte dies der Fall sein, ist der Verkäufer berechtigt, die Kisten in Rechnung zu stellen oder eine Leihgebühr zu verlangen.

4. Zahlung:

Alle Rechnungen sind, falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, zahlbar innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug.

Ungerechtfertigte Abzüge werden nachverrechnet.

Bei Zahlungsverzug werden vom Tage der Fälligkeit an bankmäßige Verzugszinsen verrechnet.

Eventuell anfallende Spesen können ebenfalls in Rechnung gestellt werden.

5. Reklamationen:

Reklamationen betreffend die Qualität, sowie der angelieferten Menge der Jungpflanzen müssen sofort bei der Anlieferung erfolgen, spätestens aber innerhalb von 2 Tagen nach dem Erhalt der Lieferung direkt beim Verkäufer eingehen. Dies gilt auch, wenn der Käufer bei der Lieferung nicht anwesend war, und den Erhalt nicht auf dem Lieferschein bestätigen konnte.

Später können nur Reklamationen berücksichtigt werden, wenn sie während dieser Frist nicht erkennbar waren.

Bei Falschlieferrung, Unvollständigkeit oder Mängel unserer Lieferung können wir vorerst nach unserer Wahl Ersatz liefern.

Ist ein Ersatz oder eine Nachbesserung nicht möglich oder dem Kunden nicht zumutbar oder von uns abgelehnt, kann der Kunde den Rücktritt vom Vertrag verlangen.

Eine Haftung des Verkäufers für eine etwaige Infektion von Tomatenjungpflanzen mit bakterieller Tomatenwelke (*Clavibacter michiganensis* ssp. *michiganensis*) wird sowohl hinsichtlich einer Gewährleistung wie auch eines Schadenersatzes in jeder Hinsicht ausgeschlossen. Der Käufer erklärt sich mit dieser Haftungsfreizeichnung des Verkäufers ausdrücklich einverstanden.

Der Verkäufer haftet für keine entstehenden Ertragseinbußen oder Folgeschäden.

6. Lieferpflicht:

Durch höhere Gewalt, z. B. Frost-, Hagel-, Sturm- oder Überschwemmungsschäden, oder andere ungewöhnliche Witterungsverhältnisse oder durch Misslingen der Kulturen, die sich dem Einfluss des Verkäufers entziehen, wird der Verkäufer von der Lieferpflicht entbunden.

Dies erstreckt sich auch auf besondere Misserfolge oder Ausfälle bei der Anzucht von Jungpflanzen.

Falls die Lieferung einer bestimmten Sorte nicht möglich sein sollte, hat der Verkäufer das Recht, eine weitestgehend gleichwertige Sorte zu liefern oder den Auftrag zu stornieren.

Ersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder verspäteter Lieferung an den Verkäufer sind nicht möglich. Ersatzansprüche aufgrund von Falschlieferrungen oder Misslingen der Kultur bzw. Sortenverwechslungen können nur bis zum Prozentsatz des entstandenen Schadens bzw. Ausfalls erfüllt werden, die der falsch gelieferten Pflanzenmenge entsprechen und können den Kaufpreis der falsch gelieferten Pflanzen nicht übersteigen.

Sollte der Käufer dem Auftrag nach erfolgter Aussaat annullieren, hat der Verkäufer das Recht den vollen Kaufpreis in Rechnung zu stellen.

Diese trifft nicht zu, falls die Aufzucht infolge grober Fahrlässigkeit des Verkäufers misslungen ist.

7. Rechtswahl und Gerichtsstand:

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem gegenständlichen Rechtsgeschäft gilt für beide Teile österreichisches Recht sowie die sachliche und örtliche Zuständigkeit des BG Feldbach.